

Satzung

der

Stadt Bielefeld

über

die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder

- **in Kindertagespflege und**
- **in Kindertageseinrichtungen**

sowie

**die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen
im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der
Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS
(Elternbeitragssatzung)**

vom 05.05.2008

unter Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 05.01.2011, der 2. Änderungssatzung vom 14.11.2011, der 3. Änderungssatzung vom 11.05.2015 und der 4. Änderungssatzung vom 18.07.2019, gültig ab 01.08.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), der §§ 1 Abs. 4 2. HS, 5 Abs. 2, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz –) vom 30.10.2007 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S. 151) sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 406), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 11.07.2019 folgende 4. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 05.05.2008, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 11.05.2015, beschlossen:

I. Abschnitt:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Art der Beiträge, Zuständigkeit

(1) Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII, für die die Stadt Bielefeld Kosten trägt, d. h. für

- Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII durch geeignete Tagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen i. S. d. § 4 Abs. 4 KiBiz,
- Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII, §§ 1 Abs. 1, 3, 14 ff KiBiz

sowie für

- außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS

erhebt die Stadt Bielefeld öffentlich-rechtliche Beiträge (= Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern von der Stadt Bielefeld kein Kostenausgleich nach § 21 d KiBiz gegenüber dem Jugendamt des Wohnsitzes des Kindes geltend gemacht wird.

(2) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer, besonderer Regelungen in den Abschnitten II, III, IV jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben.

(3) Bei Änderung der Verhältnisse im Laufe eines Kalendermonats erfolgt eine Überprüfung und ggf. Neufestsetzung des Elternbeitrags mit Beginn des Folgemonats. § 4 Abs. 8 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 2

Beitragshöhe

(1) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage.

(2) Die Beiträge für Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen gem. Ziffer 1 und 2 der Anlage erhöhen sich jährlich zum 01.08. des Jahres um jeweils 1,5 % gegenüber den bis zum 31.07. des Jahres geltenden Beiträgen. Die Anpassung erfolgt erstmals zum 01.08.2020 für das Kindergartenjahr 2020/2021.

§ 3

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Lebt die beitragspflichtige Person in einem Haushalt mit ihrer Ehegattin bzw. ihrem Ehegatten oder Partnerin bzw. Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ist diese bzw. dieser nicht zugleich Elternteil des Kindes, gehören auch das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Partnerin bzw. des Partners zum beitragsrelevanten Einkommen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen und der in Satz 2 genannten Personen.

§ 4

Beitragsrelevantes Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der in § 3 Abs. 2 genannten Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“), vermindert um die nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG anerkannten Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten oder Partners ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 1 sind ausländische Einkünfte, steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die in § 3 Abs. 2 genannten Personen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Öffentliche Leistungen, die nicht überwiegend für die Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, wie z. B. Pflegegeld oder Blindengeld, werden nicht als Einkommen angerechnet.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und Geldleistungen nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das

Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

(4) Bezieht eine in § 3 Abs. 2 genannte Person Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Ist für das Kind, für das der Elternbeitrag erhoben wird, eine Schwerbehinderung festgestellt worden, sind von dem ermittelten Einkommen nach dem Grad der Behinderung (GdB) gestaffelte jährliche Pauschalbeträge in folgender Höhe abzusetzen:

- GdB von 30 bis unter 50: 570,00 €
- GdB von 50 bis unter 80: 1060,00 €
- GdB von 80 oder mehr: 1420,00 €

(7) Bei Neuaufnahme des Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot i. S. d. § 1 Abs. 1 ist grundsätzlich auf das Einkommen des Kalenderjahres (= Jahreseinkommen) abzustellen, das in dem der Angabe der beitragspflichtigen Personen (vgl. § 6 Abs. 1, 2) zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr (= Kalendervorjahreseinkommen) erzielt worden ist.

(8) Wird bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr im Rahmen der Prüfung der Angabe der beitragspflichtigen Personen i. S. d. § 6 Abs. 1, 2 festgestellt, dass das Monatseinkommen des letzten Monats vor dem Zugang der Angabe der beitragspflichtigen Personen hochgerechnet auf das Kalenderjahr einen Betrag ergibt, der voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Jahres, wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen zu einem zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt rückwirkend für das gesamte Kalenderjahr. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur so lange zugrunde zu legen, so lange es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen fehlt.

(9) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.

(10) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Tagesbetreuungsangebot i. S. d. § 1 Abs. 1 besucht bzw. besucht hat.

(11) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und solange sich der bzw. die Beitragspflichtige/n durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bielefeld zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrages verpflichten.

§ 5

Beitragsermäßigung, Härterege lungen

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben in § 3 Abs. 2 genannten Personen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Abs. 1 in Anspruch nehmen, ermittelt sich der Elternbeitrag / die Elternbeiträge nach den Nummern 1 – 3.

1. Werden ausschließlich Angebote in Kindertagespflege und / oder Kindertageseinrichtungen in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag für das Kind erhoben, für das sich der höchste Elternbeitrag nach Ziffer 1 und/oder 2 der Anlage ergibt. Sofern sich der höchste Elternbeitrag für mehrere Kinder ergibt, ist der Elternbeitrag für das davon jüngste Kind zu zahlen. Für weitere Kinder wird kein Elternbeitrag erhoben.

Ist die Inanspruchnahme des Angebotes für ein Kind nach § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei, wird für die weiteren Kinder kein Elternbeitrag erhoben.

2. Werden ausschließlich Angebote der OGS in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag für das jüngste Kind erhoben. Für das zweitjüngste Kind ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 30 v. H. des maßgeblichen Beitrags nach Ziffer 3 der Anlage. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Elternbeitrag erhoben.
3. Werden Angebote in Kindertagespflege und / oder Kindertageseinrichtungen und OGS in Anspruch genommen, wird der Elternbeitrag für das Kind bzw. die Kinder, die in Kindertagespflege und / oder Kindertageseinrichtungen betreut werden, gemäß Nummer 1. erhoben. Für das Kind bzw. die Kinder, die Angebote der OGS in Anspruch nehmen, wird für das jüngste Kind in der OGS der Elternbeitrag in Höhe von 30 v. H. des maßgeblichen Elternbeitrags nach Ziffer 3 der Anlage erhoben. Für weitere Kinder wird kein Elternbeitrag erhoben. Satz 2 und 3 gelten auch, wenn nach der Anlage zu § 2 ein Elternbeitrag für das Kind bzw. die Kinder, die in Kindertagespflege und/oder Kindertageseinrichtungen betreut werden, nicht zu erheben ist.

(2) Soweit mehrere elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne dieser Satzung von einem Kind nebeneinander im gleichen Zeitraum in Anspruch genommen werden, wird der Elternbeitrag für jede Einrichtung bzw. für jedes Angebot einzeln erhoben. Dabei ist der Gesamtbeitrag der Höhe nach auf den Elternbeitrag für eine 45 Stunden-Betreuung in einer Kindertageseinrichtung / Tagespflegegruppe in der jeweiligen Alters- und Einkommensstufe gemäß Ziffer 2 der Anlage begrenzt.

(3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 i. V. m. der Anlage zu dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(4) Auf Antrag werden Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den in § 3 Absatz 2 genannten Personen und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind nach § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Liegen diese Tatbestände nicht vor, gelten für die Feststellung der zumutbaren Belastung in entsprechender Anwendung von § 90 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen der Träger des Angebotes – bei Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS – bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Bielefeld unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes bzw. der Kinder und entsprechende Angaben zu den in § 3 Abs. 2 genannten Personen sowie bei Angeboten i. S. d. § 1 Abs. 1 Pkt. 1, 2 die vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes bzw. der Kinder mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen der bzw. die Beitragspflichtige/n innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse der in § 3 Abs. 2 genannten Personen geben sowie diese Angaben durch entsprechende Belege nachweisen.

(2) Der bzw. die Beitragspflichtige/n sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen der bzw. die Beitragspflichtige/n seinen bzw. ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 7

Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bielefeld aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 8

Überprüfung

Die Stadt Bielefeld ist unabhängig von den in § 6 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in § 3 Abs. 2 genannten Personen zu überprüfen.

§ 9

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen. Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, grundsätzlich unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Ferien o. Ä.
- (2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren geben.
- (3) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 10

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig i. S. d. § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

II. Abschnitt:

Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII (KJHG)

§ 11

Umfang der Beitragspflicht

(1) Abweichend von § 1 Abs. 2 der Satzung werden Elternbeiträge bei gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII (KJHG) durch geeignete Tagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten in dem Monat, in dem die Leistung neu in Anspruch genommen wird bzw. endet, unter Zugrundelegung der max. Anzahl an Betreuungstagen im betreffenden Monat tagesgenau festgesetzt.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 der Satzung werden Elternbeiträge bei Angeboten für unter 3 Jährige, soweit diese nicht im Rahmen der §§ 18 Abs. 2 bis 4, 19 – 21 Kinderbildungsgesetz NRW, sondern in sog. „Tagespflegegruppen“ gefördert werden, nach der Tabelle „Kindertageseinrichtungen / Tagespflegegruppen“ gemäß Ziffer 2 der Anlage wie folgt festgesetzt:

- Bei Inanspruchnahme bis zu einem halben Betreuungsplatz = $\frac{1}{2}$ von 45 Stunden Betreuungszeit/wchtl.: Elternbeitrag = Betreuungszeit/wchtl.: 25 Std.
- Entsprechendes gilt bei „Teilung“ eines Betreuungsplatzes durch 2 Kinder.
- Bei tageweiser Inanspruchnahme (z. B. nur an 2 oder 3 Tagen in der Woche): Anteilige Festsetzung des Elternbeitrages (z. B. 2/5- oder 3/5-Monatsbeitrag).

III. Abschnitt:

Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen

§ 12

Umfang der Beitragspflicht

(1) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

IV. Abschnitt:

Elternbeiträge für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der OGS

1. Kapitel

§ 13

Zuständigkeit

Die Stadt Bielefeld kann den Zahlungseinzug in ihrem Auftrag durch andere Träger bzw. Organisatoren der OGS erledigen lassen.

§ 14

Umfang der Beitragspflicht

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind antragsgemäß in die OGS aufgenommen wird. Die Anmeldung des Kindes zur OGS und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Ausnahmen sind in Abs. 3 geregelt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- und Wegzügen in andere Schulbezirke, bei sonstigem Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes, ist der Beitragszeitraum auf Antrag zu verkürzen. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

(4) Auf Antrag der beitragspflichtigen Personen werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den in § 3 Absatz 2 genannten Personen und dem Kind unter wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten nicht zuzumuten, die Teilnahme an der OGS gemäß begründeter Stellungnahme der Schule aber zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Nicht zuzumuten sind nach § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Liegen diese Tatbestände nicht vor, gelten für die Feststellung der zumutbaren Belastung in entsprechender Anwendung von § 90 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87 und 88 und 92 a SGB XII.

(5) Der Elternbeitrag berücksichtigt Abwesenheit in den Ferien und gelegentliche Fehlzeiten des Kindes bei der Teilnahme an der OGS. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen der Absätze 3 und 4.

§ 15

Aufnahmebestätigung

Die OGS-Träger bzw. die Schulen sind berechtigt, eine Aufnahmebestätigung in die OGS erst dann zu erteilen, wenn die unter § 6 genannten Einkommenserklärungen sowie die Einkommensunterlagen bei der Stadt Bielefeld vorliegen.

2. Kapitel

Mitfinanzierung der OGS-Träger bzw. der OGS durch die Stadt Bielefeld

§ 16

Eigenanteile der Stadt Bielefeld

(1) Die Stadt Bielefeld erbringt für die Durchführung der OGS zusätzlich zur Landesförderung einen Eigenanteil als Schulträger von 62 Euro monatlich pro Schülerin bzw. Schüler. Für OGS mit nur einer Gruppe oder mit maximal 35 an der OGS teilnehmenden Kindern sowie für Kinder mit formal festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf oder intensiver und umfassender sonderpädagogischer Förderung in Grundschulen beläuft sich der städtische Eigenanteil nach Satz 1 auf 82 Euro monatlich pro Schülerin bzw. Schüler.

(2) Die städtischen Eigenanteile werden nach Maßgabe von schulspezifischen OGS-Schülerinnen- bzw. Schülerlisten zu folgenden Terminen an die OGS-Träger überwiesen:

- im August (für die Monate August u. September)
- im November (für die Monate Oktober bis Dezember) auf der Grundlage der Stichtags-Teilnehmerzahlen am ersten Schultag nach den Herbstferien
- im Februar (für die Monate Januar bis April)
- im Juni (für die Monate Mai bis Juli).

§ 17

Zahlungsvorbehalt für öffentliche Zuschüsse

Staatliche und städtische Zuschusszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch für die Vergangenheit, wenn der OGS-Träger die Bewilligung zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat, oder der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wird.

3. Kapitel

Elternbeitragsausgleich zwischen den Schulen

§ 18

gestrichen

4. Kapitel

Verwendungsnachweis, Überschüsse, Fehlbeträge

§ 19

Verwendungsnachweis, Überschüsse und Fehlbeträge der OGS-Träger

(1) Die OGS-Träger verpflichten sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie zweckentsprechenden Verwendung der Ihnen zugewiesenen Mittel. Die Planung und Durchführung der OGS sind möglichst derart vorzunehmen, dass finanzielle Fehlentwicklungen vermieden werden und Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen möglich sind.

(2) Die OGS-Träger übersenden der Stadt Bielefeld bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis nach einem von der Stadt Bielefeld vorgegebenen Muster, mit dem die Einnahmen und Ausgaben mit Rechnungsabschluss sowie die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel nachgewiesen werden.

(3) Weist die Schlussabrechnung eines Jahres einen Überschuss oder einen Fehlbetrag aus, ist dieser in das nächste Schuljahr zu übertragen. Der Gesamtüberschuss soll 50 %, der Fehlbetrag soll 15 % des für das Schuljahr maßgeblichen OGS-Budgets nicht überschreiten.

(4) Bei Beendigung der OGS-Trägerschaft ist eine Abrechnung zu erstellen und eventuelle Überschüsse sind an die Stadt Bielefeld abzuführen. Soweit keine Rückzahlungsverpflichtungen der Stadt Bielefeld an das Land bestehen, werden die zurückgezahlten Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sowie der originären Zweckbindung der Schule bzw. dem neuen OGS-Träger zur Verfügung gestellt.

(5) Eine Haftung der Stadt Bielefeld für Fehlbeträge der OGS-Träger zum Ende des Schuljahres bzw. zum Ende der Trägerschaft wird ausgeschlossen.

§ 20

gestrichen

V. Abschnitt:

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld (OGS) einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS vom 14.06.2007 außer Kraft.

1. Kindertagespflege (Tagespflegestellen)

Kinder unter 2 Jahren:

Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Betreuungspersonen ohne Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch):

Betreuungsstunden - Jahres-einkommen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.813 €	13,45 €	26,90 €	39,22 €	52,68 €	66,12 €	79,58 €	91,91 €	105,35 €	118,81 €
bis 49.084 €	19,05 €	39,22 €	58,28 €	78,46 €	97,51 €	116,56 €	136,73 €	155,78 €	174,85 €
bis 61.355 €	25,78 €	51,56 €	77,33 €	103,11 €	128,89 €	154,68 €	180,46 €	206,22 €	232,01 €
bis 73.626 €	29,14 €	58,28 €	87,42 €	116,56 €	145,70 €	174,85 €	205,11 €	234,24 €	263,38 €
bis 85.897 €	32,50 €	65,01 €	97,51 €	130,02 €	162,52 €	195,02 €	229,78 €	262,27 €	294,78 €
bis 98.168 €	35,86 €	71,72 €	107,60 €	143,47 €	179,32 €	215,19 €	252,30 €	290,28 €	326,16 €
bis 110.439 €	41,46 €	81,82 €	124,41 €	164,75 €	206,22 €	247,70 €	291,41 €	332,87 €	374,34 €
über 110.439 €	47,09 €	91,91 €	141,24 €	186,06 €	233,12 €	280,20 €	328,39 €	375,48 €	422,53 €

Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Tagespflegepersonen mit Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch):

Betreuungsstunden - Jahres-einkommen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.813 €	17,94 €	34,75 €	52,68 €	70,61 €	87,42 €	105,35 €	123,29 €	140,10 €	158,04 €
bis 49.084 €	25,78 €	51,56 €	78,46 €	104,24 €	130,02 €	155,78 €	181,56 €	207,34 €	234,24 €
bis 61.355 €	34,75 €	68,38 €	103,11 €	137,87 €	172,60 €	206,22 €	240,98 €	275,72 €	310,46 €
bis 73.626 €	39,22 €	78,46 €	116,56 €	155,78 €	195,02 €	234,24 €	272,37 €	311,58 €	350,81 €
bis 85.897 €	43,72 €	88,54 €	130,02 €	173,73 €	217,43 €	262,27 €	303,74 €	347,44 €	391,16 €
bis 98.168 €	48,19 €	98,63 €	143,47 €	191,66 €	239,84 €	290,28 €	335,12 €	383,31 €	431,51 €
bis 110.439 €	54,92 €	112,08 €	164,75 €	220,79 €	275,72 €	332,87 €	385,55 €	440,48 €	495,39 €
über 110.439 €	61,64 €	125,53 €	186,06 €	249,94 €	311,58 €	375,48 €	435,98 €	497,63 €	559,27 €

Kinder über 2 Jahren:

Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Betreuungspersonen ohne Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch):

Betreuungsstunden - Jahres-einkommen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.813 €	6,74 €	13,45 €	20,18 €	26,90 €	32,50 €	39,22 €	45,96 €	52,68 €	59,40 €
bis 49.084 €	11,21 €	21,29 €	32,50 €	42,59 €	53,80 €	65,01 €	75,09 €	86,31 €	96,38 €
bis 61.355 €	16,81 €	33,63 €	49,32 €	66,12 €	82,94 €	99,74 €	116,56 €	133,36 €	149,07 €
bis 73.626 €	22,42 €	43,72 €	66,12 €	87,42 €	109,84 €	132,26 €	153,55 €	175,96 €	197,27 €
bis 85.897 €	28,02 €	53,80 €	82,94 €	108,72 €	136,73 €	164,75 €	190,53 €	218,56 €	245,45 €
bis 98.168 €	33,63 €	63,88 €	99,74 €	130,02 €	163,64 €	197,27 €	227,52 €	261,15 €	293,65 €
bis 110.439 €	36,99 €	70,61 €	109,84 €	143,47 €	180,46 €	217,43 €	252,18 €	289,17 €	325,02 €
über 110.439 €	40,36 €	77,33 €	119,92 €	156,91 €	197,27 €	237,61 €	276,83 €	317,19 €	356,42 €

Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Tagespflegepersonen mit Qualifikation nach dem DJI-Curriculum oder dem QHB (Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch):

Betreuungsstunden - Jahres-einkommen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.813 €	8,97 €	17,94 €	26,90 €	34,75 €	43,72 €	52,68 €	61,64 €	70,61 €	79,58 €
bis 49.084 €	14,58 €	29,14 €	42,59 €	57,16 €	71,72 €	86,31 €	99,74 €	114,32 €	128,89 €
bis 61.355 €	22,42 €	44,82 €	66,12 €	88,54 €	110,96 €	133,36 €	154,68 €	177,09 €	199,50 €
bis 73.626 €	29,14 €	58,28 €	87,42 €	117,68 €	146,84 €	175,96 €	205,11 €	234,24 €	263,38 €
bis 85.897 €	35,86 €	71,72 €	108,72 €	146,84 €	182,69 €	218,56 €	255,55 €	291,41 €	327,28 €
bis 98.168 €	42,59 €	85,18 €	130,02 €	175,96 €	218,56 €	261,15 €	305,98 €	348,58 €	391,16 €
bis 110.439 €	47,09 €	95,28 €	143,47 €	193,90 €	240,98 €	289,17 €	337,37 €	384,43 €	431,51 €
über 110.439 €	51,56 €	105,35 €	156,91 €	211,82 €	263,38 €	317,19 €	368,74 €	420,30 €	471,86 €

2. Kindertageseinrichtungen / Tagespflegegruppen

Jahreseinkommen	25 Std. Betreuung		35 Std. Betreuung		45 Std. Betreuung	
	0 und 1 Jährige	2 Jährige und älter	0 und 1 Jährige	2 Jährige und älter	0 und 1 Jährige	2 Jährige und älter
bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.813 €	126,53 €	44,85 €	142,33 €	49,86 €	158,17 €	79,08 €
bis 49.084 €	187,03 €	73,74 €	210,42 €	81,94 €	233,80 €	128,94 €
bis 61.355 €	248,02 €	116,04 €	279,01 €	128,94 €	310,02 €	199,42 €
bis 73.626 €	280,56 €	152,67 €	315,64 €	169,63 €	375,68 €	263,61 €
bis 85.897 €	313,11 €	189,30 €	352,26 €	210,31 €	439,86 €	327,77 €
bis 98.168 €	345,66 €	225,90 €	388,88 €	250,99 €	504,03 €	391,95 €
bis 110.439 €	378,22 €	262,52 €	425,49 €	291,67 €	568,21 €	456,13 €
über 110.439 €	410,75 €	299,14 €	462,11 €	332,37 €	632,40 €	520,31 €

3. Außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote Offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS)

Jahreseinkommen	OGS-Elternbeitrag
bis 17.500 €	0 €
bis 24.542 €	45 €
bis 36.813 €	70 €
bis 49.084 €	95 €
bis 61.355 €	135 €
über 61.355 €	170 €